

# Ergänzende Informationen zur Durchführung einer Urnenabstimmung

(08. Februar 2021)

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Aufgrund von Nachfragen in der letzten Woche erhaltet ihr ergänzende Informationen zur Durchführung einer Urnenabstimmung. Vieles davon sind Wiederholungen aus Mails vom Frühjahr 2020 an euch.

Auch dieses Jahr gilt: Es ist ein Stimmbüro zu bestellen, welches die Auszählung vornimmt. **Die Stimmunterlagen dürfen erst am Abstimmungstag (Art. 78 sGS 125.3) geöffnet werden.** Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft hat den Vorsitz über das Stimmbüro; das Aktuariat steht als Schreibende zur Seite. Als Stimmzählende sollen die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wirken. Sollten an der Kirchgemeindeversammlung vom Frühling 2018 ständige Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Amtsdauer 2018 – 2022 gewählt worden sein, dann können diese Personen ihres Amtes walten.

Eine persönliche Stimmabgabe an der Urne ist zur Zeit möglich (Art. 67ff, sGS 125.3). Diese Urne ist an einem zu bestimmenden Ort in Ihrer Kirchgemeinde am Wahl-/Abstimmungssonntag aufzustellen und während wenigstens einer Stunde (bis spätestens 12 Uhr) offen zu halten. **Es ist zwingend erforderlich, dass die Urne am Abstimmungssonntag (Art. 23 sGS 125.3) aufgestellt ist.** Ort und Öffnungszeiten der Urne ist auf dem Stimmrechtsausweis aufzuführen. Für den Urnendienst sind wenigstens zwei Stimmzählende je Urne einzuteilen (Art. 69 Abs. 2 sGS 125.3). Weiteres entnehmen Sie den Art. 67 bis 73 im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3).

Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind zu veröffentlichen. Das Protokoll über die Ergebnisse ist von der Kirchenvorsteherschaft umgehend und in geeigneter Weise (Schaukasten, Homepage, amtliches Publikationsorgan) bekannt zu machen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (Art. 104 sGS 125.3).

Rechtsmittelbelehrung: Binnen einer Frist von 14 Tagen seit der Abstimmung kann wegen Verfahrensmängeln in der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung/Wahlen beim Kirchenrat, Oberer Graben 31, 9000 St. Gallen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 95 Kirchenordnung, GE 11-20).

Für das weitere Vorgehen hält Artikel 111 Absatz 2 im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3) [[https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/125.3/versions/2500](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/125.3/versions/2500)] das Folgende fest:

«2 Bei Wahlen und Abstimmungen der (Kirch)Gemeinde stellt der Rat (Kivo) nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis fest. Die Feststellung wird im amtlichen Publikationsorgan der (Kirch)Gemeinde veröffentlicht.»

Da wir im Kirchenrecht keine eigene Regelung dazu haben, gilt somit subsidiär das staatliche Recht. Das heisst nun, dass die Feststellung des Ergebnisses amtlich zu publizieren ist.

Ich erlaube mir, euch einen möglichen [Textvorschlag](#) zur Verfügung zu stellen:

«Die Resultate der brieflichen Abstimmung vom ..... 2021 waren während der letzten 14 Tage im Schaukasten aufgelegt und wurden im ..... publiziert. Da die Bürgerschaft in dieser Zeit keine Beschwerde beim Kirchenrat eingereicht hat, ist die Beschwerdefrist am

..... 2021 unbenutzt verstrichen. Somit sind die Entscheide zur Jahresrechnung 2020, zum Budget 2021 samt Steuerfuss , ..... sowie zu den Wahlen in die Synode, in die Kirchenvorsteherschaft und in die Geschäftsprüfungskommission ab ..... 2021 rechtskräftig.»

Ein Text in dieser oder ähnlicher Form ist zu publizieren im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde und der guten Ordnung halber empfehle ich, dies auch im Kibo-Gemeindeteil zu tun.

Ich hoffe, euch mit diesen ergänzenden Informationen weitere Planungsgrundlagen zu einer möglichen Durchführung einer Urnenabstimmung verschafft zu haben.

Freundliche Grüsse

Markus Bernet, Kirchenschreiber